

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Crostau (BEKANNTMACHUNGSSATZUNG) vom 01.02.2005

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung in Verbindung mit der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO)“ vom 19.12.1997 (SächsGVBl.S.19) haben die Gemeinderäte der Gemeinde Crostau in ihrer Sitzung am 01.02.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe der Gemeinde Crostau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Crostau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an den nachfolgend genannten Informationstafeln der einzelnen Ortsteile während der Dauer von mindestens einer Woche
 - Crostau Am Park 1 (Gemeinde Crostau),
 - Callenberg Abzweig Kirschauer Straße / Am Callenberger Berg ,
 - Carlsberg Teichstraße 7 (am Klubhaus),
 - Wurbis Crostauer Str. 19a (am Feuerwehrgerätehaus),
 - Halbendorf Gartenstr. 2 (am Schloss).
- (2) Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Auf den Aushang und seine Dauer ist rechtzeitig im „Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen – Ausgabe Bautzen“ zu verweisen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.

Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich oder durch diese Satzung nichts anderes geregelt ist, durch Aushang an den im § 2 Abs. 1 genannten Informationstafeln der einzelnen Ortsteile während der Dauer von mindestens einer Woche.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates werden ortsüblich ebenfalls durch Aushang an den im § 2 Abs. 1 genannten Informationstafeln der einzelnen Ortsteile während der Dauer von mindestens einer Woche bekannt gegeben.
- (3) Im Übrigen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus der erfüllenden Gemeinde Schirgiswalde, Hauptstraße 4, 02681 Schirgiswalde, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss im Aushang an den im § 2 Abs. 1 genannten Informationstafeln der einzelnen Ortsteile hingewiesen werden; zusätzlich muss auch der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile mit Worten umschrieben werden.

§ 5

Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den §§ 1 – 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den §§ 1 – 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Als Ort für die Notbekanntmachung gilt der Schaukasten, Am Park 1, in Crostau.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe (BEKANNTMACHUNGSSATZUNG) vom 07.09.1998 außer Kraft.

Crostau, 14.02.2005

Stampniok
Bürgermeister